

das zum Sozialrecht gehört und im SGB V verortet ist, gilt ebenfalls die Amtsermittlungspflicht, jedoch sind nach Auffassung des Gerichts die Anforderungen an die Mitwirkungspflicht der Beteiligten noch höher als allgemein in den übrigen Bereichen des Sozialrechts üblich. Es gibt eine besondere Mitwirkungspflicht aus der Sache selbst, wie sie immer dann besteht, wenn ein Arzt sich auf ihm günstige Tatsachen berufen will und diese Tatsachen allein ihm bekannt und nur durch seine Mithilfe aufgeklärt werden können. So hat der Vertragsarzt bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen die Pflicht, etwaige Praxisbesonderheiten darzulegen und nachzuweisen (BSG, Urt. v. 15. 11. 1995 – 6 RKA 58/94 –; BSG, Urt. v. 11. 12. 2002 – B 6 KA 1/02 R –; LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20. 11. 2013 – L 11 KA 49/13). Vor allem aber bestimmt die Satzung der Bekl. in § 4 Abs. 5, dass jedes Mitglied der KVB alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen, psychotherapeutischen oder sonstigen von der KVB sichergestellten und gewährleisteteten Tätigkeit der Ärzte und Psychotherapeuten erforderlich sind. Nachdem, wie bereits ausgeführt, der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung zu einem der wesentlichsten Grundsätze im Vertragsarztrecht gehört, an den der Vertragsarzt gebunden ist, und nur im Ausnahmefall eine Durchbrechung des Grundsatzes im Wege einer Vertretung zulässig ist, besteht für den Vertragsarzt auch die Pflicht, Auskunft darüber zu geben, um welche Art der Fortbildung es sich handelt. Eine solche Auskunft hat die Kl. jedoch verweigert. Dies könnte auch Konsequenzen in disziplinarrechtlicher Hinsicht nach sich ziehen (§ 81 Abs. 5 SGB V). Soweit der Prozessbevollmächtigte der Kl. darauf hinweist, die Kl. sei ja auch nicht verpflichtet, die Art des Urlaubs mitzuteilen, auch dies sei ein Vertretungsgrund, trifft dies zwar zu. Die Kl. hat jedoch als Vertretungsgrund nicht „Urlaub“ angeführt, sondern die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Daran muss sich die Kl. festhalten lassen. Die Bekl. ist nach § 72 Abs. 2 SGB V berechtigt, zu überprüfen, ob überhaupt Fortbildungen im o. g. Sinne, welche Art von Fortbildungen und wenn ja in welchem Umfang stattfinden, die einen Vertretungsfall i. S. v. § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV begründen können. Macht ein Vertragsarzt hierzu keine Angaben, ist eine solche Überprüfung nicht möglich.

Aus den genannten Gründen war zu entscheiden, wie geschehen.

[...]

<https://doi.org/10.1007/s00350-021-5861-7>

Anmerkung zu SG München, Urt. v. 16. 7. 2020 – S 38 KA 112/19

Maria Stockmar

Das Urteil des SG München hatte sich mit dem Vertretungsgrund der „Teilnahme an ärztlicher Fortbildung“ in § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV näher zu befassen. Der Begriff der „ärztlichen Fortbildung“ ist in der Ärzte-ZV nicht näher definiert. Auch in der Rechtsprechung findet sich bis zur Entscheidung des SG München keine Auseinandersetzung mit dem Begriff der „ärztlichen Fortbildung“ in § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV.

Der Fortbildungsbegriff in § 32 Ärzte-ZV ist nach SG München weiter auszulegen als der des § 95d SGB V bzw. §§ 1 ff. FBO, was das SG München aus den unterschiedli-

chen Zielsetzungen schließt. Dafür spreche auch, dass § 32 Ärzte-ZV bereits deutlich länger existiere als § 95d SGB V. Der Auffassung des SG München ist zuzustimmen. § 95d SGB V wurde erst durch das GKV-GMG v. 14. 11. 2003, in Kraft getreten am 1. 1. 2004, in das SGB V aufgenommen, um die Pflicht zur fachlichen Fortbildung zum Nachweis über die Übereinstimmung des eigenen Kenntnisstandes des Vertragsarztes mit dem aktuellen medizinischen Wissen vertragsarztrechtlich zu verankern. Die Vertragsärzte sollen die Versicherten entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse behandeln¹. Sanktioniert ist die Fortbildungspflicht mit einer Honorarkürzung, wenn der Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig erbringt. Hingegen ist es, wie das SG München zutreffend feststellt, Sinn und Zweck des § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV dem Vertragsarzt, der an Fortbildungen teilnehmen möchte, trotz grundsätzlicher Pflicht der persönlichen Leistungserbringung die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass er für den Zeitraum der Fortbildung vertreten wird.

Für die Auffassung des SG München spricht meines Erachtens auch, dass der Vertragsarzt gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 Ärzte-ZV die vertragsärztliche Tätigkeit nicht nur in persönlicher, sondern auch in freier Praxis auszuüben hat. Die Ausübung in freier Praxis setzt jedoch neben dem medizinischen Fachwissen auch entsprechende Kenntnisse über die Führung einer freien Praxis voraus. Die Tätigkeit in „freier Praxis“ erfordert nach der Rechtsprechung des BSG² zum einen eine wirtschaftliche Komponente – die Tragung des wirtschaftlichen Risikos wie auch eine Beteiligung an den wirtschaftlichen Erfolgen der Praxis – und zum anderen eine ausreichende Handlungsfreiheit in beruflicher und persönlicher Hinsicht. Um auch diesem Aspekt der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit persönlich in freier Praxis gerecht werden zu können, bedarf es mehr als medizinischer Kenntnisse. Das SG München kommt daher zutreffend zu dem Ergebnis, dass nicht nur Fortbildungen im Sinne von § 95d SGB V solche sind, die den Vertretungsfall nach § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV auslösen, sondern auch andere, nicht rein medizinische Fortbildungen, wie betriebswirtschaftliche und rechtliche Fortbildungen ausreichen, einen Vertretungsfall i. S. v. § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV zu begründen, soweit ein Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit besteht.

Insgesamt hat das SG München die Klage allerdings zutreffend abgewiesen, da eine Dauervertretung, wie sie die Klägerin anstrebte, mit § 32 Abs. 2 S. 6 Ärzte-ZV nicht zu vereinbaren ist³. Gemäß § 32 Abs. 2 S. 6 Ärzte-ZV ist die Dauer der Beschäftigung zu befristen. Zudem hatte die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht nach § 21 Abs. 2 SGB X nicht genügt. Für den Vertragsarzt besteht, so das SG München, die Pflicht, Auskunft darüber zu geben, um welche Art der Fortbildung es sich handelt. Zudem, so das SG München, ist die beklagte KÄV nach § 72 Abs. 2 SGB V berechtigt, zu überprüfen, ob überhaupt Fortbildungen im Sinne von § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV, welche Art von Fortbildungen und wenn ja in welchem Umfang stattfinden. Da die Klägerin eine solche Auskunft verweigert hatte, war eine solche Prüfung nicht möglich.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Entscheidung des SG München den Begriff der „ärztlichen Fortbildung“ in § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV für die vertragsärztliche Praxis greifbar macht und in Bezug auf die Vertreterbestellung bestehende Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Vertragsarztes klarstellt.

Rechtsanwältin Maria Stockmar, Fachanwältin für Medizinrecht, STOCKMAR Rechtsanwaltskanzlei, Dreifaltigkeitsplatz 16, 84028 Landshut, Deutschland

1) Gesetzesbegründung zu § 95d GMG, BT-Dr. 15/1525, S. 109 ff.
2) BSG, Urt. v. 23. 6. 2010 – B 6 KA 7/09 R –, SozR 4-5520 § 32 Nr. 4.
3) Pawlita, in: jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020, Rdnr. 799.1.